



An die
Gemeindebürgerinnen und
Gemeindebürger der Gemeinde
Kappel am Krappfeld

Auskünfte: BGM Feichtinger-Sacherer
Telefondurchwahl: 19
Datum: 02.07.2025

Betreff: Hundehaltung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Sie hiermit auf einen Ausschnitt des Kärntner Landessicherheitsgesetz, Abschnitt 2, § 6 Haltung von Tieren, § 8 Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden sowie § 15 Strafbestimmungen aufmerksam machen.

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz schreibt vor, dass an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss (wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen), sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, (wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern), Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein müssen (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang).

Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

Wer gegen den Maulkorb- bzw. Leinenzwang verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.500,-- Euro zu bestrafen.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Dr. Andrea Feichtinger-Sacherer